

# **Verordnung**

## **über öffentliche Anschläge der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

### **(Plakatierungsverordnung)**

**vom 20.05.2021**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Verordnung:

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Plakaten auf bestimmten Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel etc.) in der Öffentlichkeit nur an der Innenseite von Schaufenstern und Eingangstüren von Geschäften oder außerhalb von Gebäuden nur an den für diesen Zweck von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafeln und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Fischen vorgeführt werden.
- (2) Örtliche Vereine und andere örtliche Organisationen dürfen die für die Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in der Öffentlichkeit außerhalb von Gebäuden auch an Tafeln oder in Aushangkästen an den hierfür durch die Gemeinde genehmigten Stellen anbringen. Gleiches gilt auch am Ort der Veranstaltung. Die Plakate und Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich abzunehmen.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst sind.

#### **§ 2 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Bei Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Fischen, sechs Wochen vor der Wahl/Abstimmung, Anschlagtafeln aufgestellt, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Der Platz auf den Anschlagtafeln wird von der Gemeinde Fischen vergeben. Wahlplakate sind maximal in DIN A 1 zugelassen.
- (2) Außerhalb dieser Anschlagtafeln sind Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel usw.) unzulässig.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Gemeinde Fischen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) Entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel etc.), ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, außerhalb der von der Gemeinde Fischen zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt
- (2) Entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt.
- (3) Entgegen § 2 außerhalb der von der Gemeinde aufgestellten Anschlagtafeln Anschläge aller Art (Plakate, Tafeln, Ständer, Transparente, Banner, Zettel etc.) anbringt oder anbringen lässt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 20.05.2021

Gemeinde Fischen i. Allgäu



Bruno Sauter  
Erster Bürgermeister